



Das Irreparable reparieren?

Der Umgang mit den langfristigen Folgen des deutschen Kolonialismus in Deutschland und Namibia

STRATEGIEPAPIER

Seit Herbst 2015 verhandeln die Regierungen Deutschlands und Namibias über den von der deutschen Schutztruppe im heutigen Namibia begangenen Völkermord. Zwischen 1904 und 1908 wurden Zehntausende Ovaherero und Nama getötet – als Reaktion auf deren Widerstand gegen koloniale Gewalt und Landnahme durch deutsche Siedler. Erklärtes Ziel der aktuellen Verhandlungen ist es, die Rolle Deutschlands bei diesem Völkermord aufzuklären und eine Versöhnung anzustreben. Die Volksgruppen der Ovaherero- und Nama forderten demgegenüber Wiedergutmachung.

Bilaterale Gespräche im Mai 2021 führten, in Absprache mit ausgewählten Vertreter*innen der Nachkommen der Opfer, zur Veröffentlichung einer „Gemeinsamen Erklärung der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Namibia“ (Gemeinsame Erklärung). In dieser Erklärung erkennt die Bundesregierung an, dass die Ereignisse „aus heutiger Sicht als Völkermord bezeichnet würden“ und „entschuldigt und verneigt sich vor den Nachkommen der Opfer“. Zusätzlich zu diesem Bekenntnis erklärte sich Deutschland bereit, über einen Zeitraum von 30 Jahren eine Summe von 1,1 Milliarden Euro zu zahlen, die für Hilfs- und Entwicklungsprogramme verwendet werden sollen.

Die Gemeinsame Erklärung löste in Namibia heftige negative Reaktionen aus. Viele Ovaherero und Nama hatten von Anfang an das bilaterale Format der Verhandlungen kritisiert und fordern, dass sie vollständig in den Prozess einbezogen werden. Eine Debatte in der namibischen Nationalversammlung über die Gemeinsame Erklärung endete im September 2021 ohne Beschluss. Im Januar 2023 reichten Vertreter der Ovaherero und Nama schließlich vor namibischen Gerichten eine Klage gegen die Gemeinsame Erklärung ein. Den Verlauf der von der namibischen Regierung initiierten Nachverhandlungen der Gemeinsamen Erklärung dürfte dies mindestens verzögern. Die Zukunft der Gemeinsamen Erklärung bleibt in hohem Maße ungewiss.

Die deutschen Stimmen hingegen begrüßten die Gemeinsame Erklärung im Allgemeinen und wiesen die namibische Kritik teilweise zurück. Während der gesamten Verhandlungen vertrat die Bundesregierung die Auffassung, dass es sich nicht um ein rechtliches, sondern um ein politisches oder moralisches Verfahren handele. Darüber hinaus argumentierte die Bundesregierung, dass internationale Rechtsnormen es ihr nicht erlaubten, Verhandlungen mit einem anderen Partner als der namibischen Regierung aufzunehmen. Dieser Ansatz scheint auf verschiedenen Ebenen die Dialoge behindert zu haben, die aber eine wesentliche Voraussetzung für die Aufarbeitung einer so komplexen Geschichte mit dem nötigen Maß an Feingefühl ist.

Über diesen zwischenstaatlichen Prozess ließe sich viel sagen – und ist auch schon gesagt worden.¹ Dieser Beitrag zielt nicht darauf ab, den Verhandlungsprozess im Detail zu analysieren, sondern ausgewählte Aspekte des Prozesses hervorzuheben, die auch künftigen Bemühungen zur Bewältigung der Folgen von Rassismus und

Kolonialismus in verschiedenen Kontexten nützliche Erkenntnisse liefern können. Zu diesem Zweck beschreibt der Beitrag die Relevanz und beleuchtet auch einige der Potenziale dessen, was in kolonialen Kontexten als menschenrechtsbasierter Ansatz für die Wiedergutmachung bezeichnet wird. Es werden allgemeine Verpflichtungen von Staaten in Fällen massiver Menschenrechtsverletzungen und internationaler Verbrechen beschrieben, wie sie im internationalen Rechtsrahmen für Wiedergutmachung und Übergangsjustiz festgelegt sind (siehe unten 1). Dieser folgende Bericht wird zeigen, dass in der internationalen Rechtsgemeinschaft ein wachsender Konsens darüber besteht, dass die Standards für Wiedergutmachung und Übergangsjustiz auch auf koloniale Kontexte angewandt werden müssen, eine Entwicklung, die durch die verstärkte Anerkennung langfristiger und struktureller Auswirkungen kolonialer Verbrechen ausgelöst wurde (siehe unten 2). Diese Standards, so unvollkommen sie sein mögen,² bieten im internationalen Rechtsgeschehen offiziell anerkannte Lösungsansätze, um die Einbeziehung und das selbstbestimmte Handeln der Hinterbliebenen zu gewährleisten und geschlechterspezifische und andere vielschichtige Perspektiven zu berücksichtigen sowie die strukturellen Ungleichheiten zu bekämpfen, die aus Landraub, massenhafter Gewalt und deren lang anhaltenden Auswirkungen resultieren. In diesem Sinne bieten diese internationalen Standards eine nützliche Perspektive für eine kritische Bewertung des deutsch-namibischen Verhandlungsprozesses (siehe unten 3–4). Um die Funktionalität und Legitimität künftiger Prozesse zu verbessern, sind die folgenden Punkte maßgeblich:

- das selbstbestimmte Handeln und die Perspektiven der Hinterbliebenen im Mittelpunkt eines jeden Prozesses,
- Dialoge, die die Komplexität der beteiligten Gemeinschaften berücksichtigen, statt sie zu spalten,
- die Darstellung unterrepräsentierter Sichtweisen, insbesondere derjenigen von Frauen,
- die Auseinandersetzung mit den fortbestehenden rassifizierten sozioökonomischen Strukturen, einschließlich der fortgesetzten Aneignung von Land, die aus früheren kolonialen Dynamiken resultieren, und

- die Auseinandersetzung mit der Unwissenheit innerhalb der deutschen Gesellschaft über den Kolonialismus und seine langfristigen Auswirkungen, da dies immer noch ein großes Hemmnis bei der Aufarbeitung der kolonialen Vergangenheit in verschiedenen Kontexten darstellt.

In diesem Beitrag geht es nicht darum, (Völker)Recht – das sein eigenes problematisches koloniales Erbe hat – als die effektivste Lösung für diese besonderen Probleme darzustellen.³ Dennoch ist es wichtig anzuerkennen, dass die gesetzlichen Regelungen Rechtsansprüche für die Nachkommen der Ovaherero- und Nama-Überlebenden in Prozessen festschreiben, die sich mit den langfristigen Auswirkungen der kolonialen Gewalt befassen, von der sie noch heute betroffen sind.

Wie im Folgenden dargelegt wird, gibt es keine rechtlichen Hindernisse für die Schaffung offenerer und inklusiverer Formate, die die Darstellung der verschiedenen Perspektiven ermöglichen würde. Soweit das geltende Recht maßgeblich ist, sollten die Rechtsinstrumente, die tatsächlich auf einen vielschichtigen Austausch abzielen, nicht ignoriert werden, wobei auch Erfahrungen aus anderen Kontexten berücksichtigt werden müssen.

-
- 1 Siehe zum Beispiel: S. Imani und K. Theurer, „Reparationen für Kolonialverbrechen—die ambivalente Rolle des Rechts am Beispiel der Verhandlungen zwischen Deutschland und Namibia“, Z. Friedens und Konfliktforsch. (2022)
 - 2 T. M.W., „On Transitional Justice Entrepreneurs and the Production of Victims“, 13(2) Journal of Human Rights Practice 2010, 208; [„Makau W. Mutua, „Savages, Victims, and Saviors: The Metaphor of Human Rights“, 42 Harv. Int'l J. (2001), 201
 - 3 A. Anghie, „Imperialism, Sovereignty and the Making of International Law“, (2001), and following research in particular from scholars from the Third World Approaches to International Law (TWAIL).

GELTENDE INTERNATIONALE RECHTSNORMEN

Die Rechtsgrundlage für das Recht auf Wiedergutmachung und Entschädigung für Opfer grober Menschenrechtsverletzungen ist – von deutschen Regierungsstellen in vielen verschiedenen regionalen und historischen Situationen anerkannt und durchgesetzt – fest im Korpus der internationalen Menschenrechtsinstrumente verankert und wird von der internationalen Gemeinschaft weitgehend akzeptiert.⁴ Sie umfasst unter anderem das Recht der Opfer auf Wiedergutmachung und Entschädigung für den erlittenen Schaden sowie den Zugang zu einschlägigen Informationen über Rechtsverletzungen und Wiedergutmachungsmechanismen.⁵ Die Wiedergutmachung umfasst Restitution, Entschädigung, Rehabilitation, Schadenersatz und Garantien der Nicht-Wiederholung.⁶ Daraus ergibt sich ein breites Spektrum von Maßnahmen, von denen im vorliegenden Fall nur einige wenige umgesetzt wurden: Die Rehabilitation kann beispielsweise medizinische und psychologische Betreuung sowie rechtliche und soziale Dienste umfassen. Die Wiedergutmachung kann eine offizielle Erklärung, eine gerichtliche Entscheidung zur Wiederherstellung der Würde, des Ansehens und der Rechte der Opfer oder eine öffentliche Entschuldigung, einschließlich der Anerkennung der Fakten und der Übernahme der Verantwortung sowie des Gedenkens und der Ehrung der Opfer umfassen. Die Garantien der Nicht-Wiederholung können, mit Vorrang und kontinuierlich, Maßnahmen für alle Bereiche der Gesellschaft einschließen, die der Aufklärung über Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht dienen und die Schulung von Strafverfolgungsbehörden sowie von Militär- und Sicherheitskräften oder Mechanismen zur Verhütung und Überwachung sozialer Konflikte und ihrer Beilegung vorsehen.

BEDEUTUNG FÜR KOLONIALE KONTEXTE

Es besteht zunehmend Konsens darüber, dass internationale Standards für Wiedergutmachung und Übergangsgerechtigkeit auch für koloniale Kontexte gelten, selbst wenn sie erst nach der Zeit der eigentlichen Kolonisierung entwickelt wurden.

Diese Entwicklung ist zurückzuführen auf die zunehmende Erkenntnis, dass die langfristigen Auswirkungen kolonialer Verbrechen aufgearbeitet werden müssen, da sie für die ehemals kolonisierten Gesellschaften weiterhin sichtbar und spürbar sind. Auf rechtlicher Ebene hängt diese Entwicklung unter anderem mit der Feststellung zusammen, dass einige der während des Kolonialismus begangenen Völkerrechtsverbrechen, wie das gewaltsame

Verschwindenlassen von Personen, fortbestehen und in diesem Sinne als noch immer andauernd angesehen werden können. Schließlich können auch die Prozesse zur Aufarbeitung zurückliegender Menschenrechtsverletzungen selbst Auswirkungen auf aktuelle Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte haben. Diese politischen Prozesse finden nicht außerhalb des rechtlichen Rahmens statt, sondern müssen mit den Menschenrechten in Einklang stehen.

Der Schwerpunkt der internationalen Debatte liegt inzwischen auf der Frage, wie Kolonialverbrechen innerhalb des internationalen Rechtsrahmens adressiert werden können und wie bestehende Standards auf historische Verbrechen und deren langfristige Auswirkungen auf die Nachfahren der Überlebenden der dritten oder vierten Generation übertragen werden können.

Vor kurzem haben die UN-Sonderberichterstatter Fabián Salvioli⁷ und E. Tendayi Achiume zwei Berichte veröffentlicht, die sich explizit mit kolonialen Kontexten befassen.⁸ Diese Berichte behandeln die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Bereich Menschenrechte hinsichtlich der Wiedergutmachung von Rassendiskriminierung, die ihre Wurzeln in der Sklaverei und im Kolonialismus haben,⁹ sowie Maßnahmen der Übergangsgerechtigkeit zur Bewältigung des Erbes schwerer Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, die in kolonialen Kontexten

-
- 4 Hochkommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, „Rule-of-law tools for post-conflict states, Reparations programmes“, UN Doc. HR/PUB/08/1 (2008), at 5 f.; United Nations General Assembly. „Basic Principles and Guidelines on the Right to a Remedy and Reparation for Victims of Gross Violations of International Human Rights Law and Serious Violations of International Humanitarian Law Resolution:“ UN Doc. A/Res/60/147 (16 December 2005)
 - 5 Human Rights Committee, „General Comment No. 31 [80] The Nature of the General Legal Obligation Imposed on States Parties to the Covenant“, UN Doc. CCPR/C/21/Rev.1/Add. 13 (29 March 2004), at 18
 - 6 Die Wiedergutmachung kann nicht mit dem Begriff „Entschädigung“ gleichgesetzt und darf nicht mit ihm verwechselt werden, er ist nur eines der vier Elemente der Wiedergutmachung und sollte auch nicht mit dem Begriff „Schadenersatz“ oder „Entschädigung“ im deutschen nationalen Recht gleichgesetzt werden.
 - 7 UN-Sonderberichterstatter zur Förderung der Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Garantien der Nicht-Wiederholung
 - 8 UN-Sonderberichterstatter über zeitgenössische Formen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und rassistischer Intoleranz
 - 9 Siehe oben, Tendayi Achiume, UN Doc. A/74/321 (21 August 2019)

begangen wurden.¹⁰ Der zweite Bericht erläutert Komponenten und Instrumente, die im Zusammenhang mit Fällen von Übergangsgerechtigkeit entwickelt wurden und aus denen Lehren und Erfahrungen gezogen werden können, die bei der Bewältigung der Hinterlassenschaften dieser spezifischen Arten von Rechtsverletzungen nützlich sein könnten. Dazu gehören einige der dringendsten Probleme, die die postkoloniale Gegenwart in den neuen unabhängigen Staaten kennzeichnen, wie zum Beispiel die fortgesetzte Enteignung und ungleiche Verteilung von Land. Dem Bericht zufolge kann ein Ansatz, der sich an der Übergangsgerechtigkeit orientiert, dazu dienen, „die tieferen Ursachen der kolonialen Gewalt durch die Schaffung eigener Mechanismen anzugehen“.¹¹ Konkret können dies unter anderem sein:

- Wahrheitskommissionen mit einem ganzheitlichen Mandat zur Aufarbeitung der kolonialen Vergangenheit und der Verletzung der bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte;
- Wiedergutmachungsprogramme, die die strukturellen Ungleichheiten, unter denen insbesondere die Opfer leiden, beseitigen;
- offizielle Entschuldigungen, die die Würde der Opfer wiederherstellen;
- Gedenk- und Bildungsmaßnahmen, die sich umfassend mit den Mustern, Ursachen und Folgen von Rechtsverletzungen befassen
- Maßnahmen für Garantien der Nicht-Wiederholung, die jene kulturellen und institutionellen Normen, Strukturen und Prozesse ändern, welche die Diskriminierung, den Rassismus und die Ausgrenzung der betroffenen Bevölkerungsgruppen aufrechterhalten.¹²

In Bezug auf all diese Standards unterstreicht der Bericht, dass die umfassende Implementierung „inkluisiver Mechanismen und einer starken und aktiven Beteiligung der Opfergruppen die betroffene Bevölkerung stärkt und den Bemühungen um die Bewältigung des kolonialen Erbes, und damit letztlich um Versöhnung, Legitimität und Nachhaltigkeit verleiht“.¹³

VERHÄLTNIS ZUM INTER- TEMPORALEN PRINZIP UND ZUR STAATLICHEN SOUVERÄNITÄT

Warum haben die oben genannten Standards im deutsch-namibischen Prozess keine besondere Rolle gespielt? Ein Grund, den die Bundesregierung im Laufe der Verhandlungen immer wieder angeführt hat, ist, dass der laufende Prozess nicht rechtlicher, sondern politischer Natur sei und dass der einzige legitime Verhandlungspartner für Deutschland die namibische Regierung sei. Der Grundsatz der Intertemporalität besagt, dass Rechtsfragen auf der Grundlage derjenigen Gesetze zu beurteilen sind, die zu dem Zeitpunkt galten, als die früheren Straftaten begangen wurden. Dies hat die deutschen Behörden den Standpunkt einnehmen lassen, dass für den Völkermord an den Ovaherero und Nama keine internationalen Standards gelten, da sie zu der Auffassung gelangten, dass gemäß der Rechtsüberzeugung der damaligen Völkerrechtsgemeinschaft die in ihren Augen „unzivilisierten“ indigenen Völker auch von diesen Mindeststandards an Rechtsschutz ausgeschlossen waren.¹⁴ Gemäß diesem Verständnis argumentierte der anwaltliche Vertreter der deutschen Regierung in einem von den Ovaherero und Nama beim United States District Court for the Southern District of New York angestrebten Verfahren mit den Worten „Die Geschichte kann nicht neu geschrieben

¹⁰ Siehe oben, Fabián Salvioli, UN Doc. A/76/180 (19 July 2021); Siehe auch: Human Rights Council, „Memorialization processes in the context of serious violations of human rights and international humanitarian law: the fifth pillar of transitional justice. Report of the Special Rapporteur on the promotion of truth, justice, reparation and guarantees of non-recurrence, Fabián Salvioli“, UN Doc A/HRC/45/45 (9 July 2020)

¹¹ Fabián Salvioli, UN Doc. A/76/180, unter 4–6

¹² Fabián Salvioli, UN Doc. A/76/180, unter 6, Gliederungspunkte von der Autorin hinzugefügt

¹³ Ibid

¹⁴ Siehe ausschließlich: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: „Ausarbeitung. Der Aufstand der Volksgruppen der Herero und Nama in Deutsch-Südwestafrika (1904–1908) Völkerrechtliche Implikationen und haftungsrechtliche Konsequenzen“, WD 2-3000-112/16, 27, (September 2016), unter 16 (auf Deutsch), verfügbar auf: www.bundestag.de/resource/blob/478060/28786b58a9c7ae7c6ef358b19ee9f1f0/wd-2-112-16-pdf-data.pdf „Das Deutsche Reich hat durch die Niederschlagung der Herero und Nama am Waterberg grundsätzlich nicht gegen Völkervertragsrecht verstoßen. [...] Im Hinblick auf das Völkergewohnheitsrecht lässt sich feststellen, dass Individuen demgegenüber schon zu Beginn des 20. Jahrhunderts einen rudimentären Schutz genossen, der sich aus den Geboten der Menschlichkeit und Zivilisation herleiten ließ. Die Rechtsüberzeugung der damaligen Völkerrechtsgemeinschaft schloss allerdings die in ihren Augen „unzivilisierten“, indigenen Völker auch von diesen Mindeststandards aus“.

werden, was ihren rechtlichen Rahmen betrifft. Rechtliche Regeln ändern sich im Laufe der Zeit, aber das Recht des 21. Jahrhunderts kann nicht in die mehr als 110 Jahre zurückliegende Geschichte übertragen werden.¹⁵ Diese Aussagen untermauern geradezu die Negation der Rechtssubjektivität und damit des allgemeinen Rechtsschutzes, die den Kern des kolonialen Traumas bildet, das die ehemals kolonisierten Gesellschaften bis heute belastet. Was diese Aussagen im gegenwärtigen Kontext besonders problematisch macht, ist die anhaltende Negierung der Rechtssubjektivität, und zwar sowohl des Volkes als Ganzen infolge der Kolonisierung als auch innerhalb des kolonialen Siedlerstaates durch den Verlust der persönlichen Rechtsfähigkeit, Land oder Vieh zu besitzen, sich frei zu bewegen oder die eigene Kultur auszuüben. Die Einschätzung, dass das Völkerrecht des frühen 20. Jahrhunderts keinen Schutz für die kolonisierten Völker bot, kann anhand zeitgenössischer Quellen in Frage gestellt werden. So lässt sich selbst nach den zeitgenössischen Maßstäben des frühen 20. Jahrhunderts nur schwerlich argumentieren, warum die Ovaherero und Nama nicht als zivilisiert zu betrachten gewesen seien.¹⁶

Darüber hinaus hat die deutsche nationale Rechtsprechung sehr wohl Instrumente entwickelt, um die Wiederholung vergangenen Unrechts durch die Anwendung historischer Gesetze zu vermeiden.¹⁷ Man sollte annehmen, dass ein Fall, in dem es um massive völkerrechtliche Verbrechen und die Schaffung eines autoritären, offen rassistischen Siedlerstaats geht, die engen Kriterien für die Anwendung dieser Grundsätze erfüllt. Die Regierung hat jedoch davon abgesehen, diese Instrumente wie etwa die dort angewandte so genannte Radbruchsche Formel¹⁸ in diesem besonderen Fall heranzuziehen.

Wie oben erläutert, besteht unter Menschenrechtsexpert*innen ein wachsender Konsens darüber, dass der Grundsatz der Intertemporalität, auf den man sich in Fällen historischen Unrechts häufig beruft, für zeitgenössische Prozesse zur Aufarbeitung kolonialen Unrechts nur von begrenzter Relevanz ist.¹⁹ Die Einordnung des Prozesses als politischer Prozess kann die menschenrechtlichen Verpflichtungen nach internationalem Recht nicht aufheben.

Auch das Argument der Legitimität der Verhandlungspartner hält einer näheren Betrachtung nicht stand: Nach diesem Narrativ verfolgte die demokratisch gewählte namibische Regierung seit der Unabhängigkeit eine strikte Politik des „ein Volk – eine Nation“ und legte daher großen Wert darauf, die Mitglieder des Verhandlungsgremiums selbst auszuwählen. In diesem Zusammenhang wäre jede Einflussnahme zur Aufnahme von Verhandlungen mit anderen Vertretern namibischer Bevölkerungsgruppen

einer Verletzung der Souveränität der Republik Namibia gleichgekommen. Hinzu kommt, dass es, wie der deutsche Sonderbeauftragte für die Verhandlungen, Ruprecht Polenz, formulierte, „keine allgemein gewählte oder von allen Herero und Nama anerkannte Vertretung, sondern zahlreiche unterschiedliche Gruppierungen“ gibt. „Hinzu kommen Rivalitäten innerhalb dieser Communities“.²⁰ Diese Aussage zeigt, dass Deutschland während des gesamten Verhandlungsprozesses die Einbeziehung der Ovaherero und Nama so behandelte, als ob es sich um die Aufnahme

¹⁵ U.S. District Court of the Southern District of New York, Rukoro et al. v. Federal Republic of Germany, Case 1:17-cv-00062-LTS, Defendant’s Memorandum of Law in Support of Defendant’s Motion to Dismiss, (13 March 2018), at 7 [Schriftsatz der Beklagten zur Unterstützung des Antrags der Beklagten auf Klageabweisung]

¹⁶ Anachronismen als Risiko und Chance: Der Fall Rukoro et al. gegen Deutschland“, Kritische Justiz 52, 92–117 (2019)

¹⁷ Zum Beispiel, die „Mauerschützen-Rechtsprechung“: Bundesgerichtshof, Urteil v. 3.11.1992, 5 StR 370/92; ders. v. 20.3.1995, 5 StR 111/94; sie auch: Horst Dreier, „Gustav Radbruch und die Mauerschützen“, Juristenzeitung 52 (1997) H. 9, 421

¹⁸ The original wording, as coined by Germany’s former Minister of Justice and Philosopher Gustav Radbruch [Die ursprüngliche Formulierung, die vom ehemaliger Justizminister und Philosophen Deutschlands Gustav Radbruch] geprägt wurde in Gustav Radbruch, „Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht“, Süddeutsche Juristen-Zeitung 1 (1946) H. 5, 105, at 107 „[...] wo Gerechtigkeit nicht einmal erstrebt wird, wo die Gleichheit, die den Kern der Gerechtigkeit ausmacht, bei der Setzung positiven Rechts bewußt verleugnet wurde, da ist das Gesetz nicht etwa nur ‚unrichtiges‘ Recht, vielmehr entbehrt es überhaupt der Rechtsnatur“

¹⁹ United Nations General Assembly, „Report of the Special Rapporteur on contemporary forms of racism, racial discrimination, xenophobia and related intolerance, Tendayi Achiume, prepared pursuant to General Assembly resolution 73/262“, UN Doc. A/74/321 (21 August 2019), at 49

²⁰ Translated by the author, original [Übersetzt von der Autorin, Originalformulierung]: Ruprecht Polenz, „Auf dem Weg zu einer Aussöhnung mit Namibia—Kolumne“, Mission Lifeline (6 June 2021), erhältlich unter: missionlifeline.de/auf-dem-weg-zu-einer-aussöhnung-mit-namibia/ „[...] Es gibt keine allgemein gewählte oder von allen Herero und Nama anerkannte Vertretung, sondern zahlreiche unterschiedliche Gruppierungen. Hinzu kommen auch Rivalitäten innerhalb dieser Communities“.

bilateraler Beziehungen zu einer nichtstaatlichen Einheit in Namibia handle. Da jedoch Prozesse zur Aufarbeitung kolonialer Verbrechen heutige staatliche Maßnahmen einschließen – und damit den Menschenrechtsverpflichtungen souveräner Staaten unterliegen²¹ – müssen die Staaten in Übereinstimmung mit ihren völkerrechtlich verankerten Menschenrechtsverpflichtungen die Einbeziehung der Überlebenden durchsetzen. Die Herausforderung, die sich hier stellt, hat weniger mit Souveränität zu tun, als vielmehr mit der Frage, wer für die Einhaltung der internationalen Menschenrechtsstandards verantwortlich ist. Die Bundesrepublik Deutschland scheint die Einbeziehung der betroffenen Gruppen ausschließlich in der Verantwortung Namibias zu sehen. Dies weicht von dem oben zitierten Ansatz des Sonderberichterstatters ab, der angesichts der Komplexität der Aufgabe die Verantwortung für den Prozess bei beiden Staaten und insbesondere bei der ehemaligen Kolonialmacht sieht.²² Es liege an den beiden Regierungen Deutschlands und Namibias, einen Rahmen zu entwickeln, in dem die Sichtweisen der Nachkommen der Überlebenden ein für sie angemessenes Forum finden.

PROBLEME UND FALLSTRICKE

Der deutsch-namibische Prozess war der erste seiner Art, der sich durch Verhandlungen zwischen der ehemaligen Kolonialmacht und dem ehemals kolonisierten, nun unabhängigen Staat mit den Langzeitwirkungen eines kolonialen Völkermords auseinandersetzte. Obwohl dies grundsätzlich anerkennenswert ist, traten im Verlauf dieses Prozesses verschiedene Probleme und Fallstricke hervor, die auch mit Erfahrungen im Rahmen anderer Verfahrensweisen der Übergangsgerechtigkeit in Verbindung gebracht werden können.

Hinterbliebenen- und opferzentrierter Ansatz

Die Teilhabe und Handlungsfähigkeit der Hinterbliebenen ist mittlerweile als eine Quelle von Wissen, Einsicht und Legitimität für Prozesse der Übergangsgerechtigkeit anerkannt.²³ Prozesse, die dieser Einsicht aktiv Rechnung tragen, wurden als einem hinterbliebenen- bzw. opferzentrierten Ansatz folgend bezeichnet.²⁴

Diesbezüglich verdienen einige Aspekte des Verhandlungsprozesses eine genauere Betrachtung: Das beschriebene bilaterale Verhandlungsformat ermöglichte einigen Mitgliedern der Gemeinschaft, sich am laufenden Prozess zu beteiligen, aber nur unter der Bedingung, dass sie den Status akzeptieren, nachdem sie in den zwischenstaatlichen Verhandlungen über keine direkte Vertretung

verfügen. Hinter diesem Format stand Absicht, die Möglichkeit zum Austausch mit den Ovaherero und Nama zu schaffen, dabei jedoch im bilateralen Rahmen zu bleiben. Allerdings erzeugte dies Spaltungen zwischen den Ovaherero und Nama, die beschlossen hatten, diese Voraussetzungen zu akzeptieren und denjenigen, die auf einem anderen Format bestanden. Zwischen verschiedenen Opfergruppen Hierarchien zu bilden, ist ein sehr starkes Mittel zum Unterminieren von Prozessen, die von der Akzeptanz in der Gemeinschaft abhängen. Außerdem verstärkte diese Struktur bei den Ovaherero und Nama zwischen den unterschiedlichen Gruppen bestehende Spannungen. Anstatt diese Probleme anzugehen, wurden die Spannungen durch die vom deutschen Auswärtigen Amt verwendete Ausdrucksweise noch gefördert, einige Gruppen als „andere[, die sich] weigern teilzunehmen“ zu bezeichnen.²⁵

²¹ Siehe ausschließlich: United Nations High Commissioner for Human Rights, „Rule-of-law tools for post-conflict states, Reparations programmes“, UN Doc. HR/PUB/08/1 (2008), at 5: „Before the proclamation of internationally protected human rights, the prevailing view in international law was that wrongs committed by a State against its own nationals were essentially a domestic matter and that wrongs committed by a State against nationals of another State could give rise to claims only by that other State as asserting its own rights. [...] With the adoption of the Universal Declaration of Human Rights and the International Covenants on Human Rights, it was recognized that human rights were no longer a matter of exclusively domestic jurisdiction and that consistent patterns of gross violations of human rights warranted international involvement. Furthermore, international human rights law progressively recognized the right of victims of human rights violations to pursue their claims for redress and reparation before national justice mechanisms and, if need be, before international forums“.

²² Fabián Salvioli, UN Doc. A/76/180, unter 19

²³ [...] die erfolgreichsten Erfahrungen mit Übergangsgerechtigkeit schulden einen Großteil ihres Erfolgs der Quantität und Qualität der durchgeführten Öffentlichkeits- und Opferkonsultationen“, Bericht des Generalsekretärs, „The rule of law and transitional justice in conflict and post-conflict societies“, [Rechtsstaatlichkeit und Übergangsgerechtigkeit in Konflikt- und Post-Konflikt-Gesellschaften], UN Doc S/2004/616 (23. August 2004), unter 16; Generalversammlung der Vereinten Nationen, „Report of the Special Rapporteur on the promotion of truth, justice, reparation and guarantees of non-recurrence on the participation of victims in transitional justice measures“, [Bericht des Sonderberichterstatters zur Förderung von Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Garantien der Nicht-Wiederholung über die Partizipation von Opfern an Maßnahmen der Übergangsgerechtigkeit], UN Doc. A/HRC/34/62 (27. Dezember 2016), unter 24–26

²⁴ E. Tendayi Achiume, UN Doc. A/74/321, unter 59

²⁵ Auswärtiges Amt, „Addressing Germany and Namibia’s past and looking to the future— Article“, wie am 01. Juli 2019 veröffentlicht und aktualisiert unter: www.auswaertigesamt.de/en/aussepolitik/regionaleschwerpunkte/afrika/-/1991702

Über das Verhandlungsformat hinaus hat niemals ein anderes offizielles Forum, in dem Sichtweisen der Ovaherero und Nama zum Ausdruck und zu Gehör gebracht werden konnten, bestanden, wurde nie angeboten und in der gemeinsamen Erklärung anscheinend auch nicht ins Auge gefasst. Von den denkbaren Maßnahmen zur Auseinandersetzung mit schwerem und systematischem Missbrauch wurden im vorliegenden Fall bislang nur wenige umgesetzt. Allgemein bekannt ist, dass das Aussprechen der Wahrheit aus der Sicht der Hinterbliebenen sowie das Gedenken eine wiedergutmachende und heilende Wirkung entfalten können. Dies kann ebenfalls zum (Wieder-) Herstellen der infolge der internationalen Verbrechen verlorenen Handlungsfähigkeit von Hinterbliebenen beitragen.

Das Gedenken an den Völkermord und die Erzählungen darüber sind in den Lobesgedichten und anderen Formen der zeitgenössischen Kultur der Ovaherero und Nama allgegenwärtig und dies trifft auch auf das Bewusstsein über das generationsübergreifende Trauma und die mit dem Verlust des Grund und Bodens zusammenhängende Armut zu. Allerdings hat das, was das namibische Volk über dieses Trauma zu sagen hat, ganz zu schweigen von seinen Forderungen außerhalb des Kontexts der Minderheitskultur der Ovaherero und Nama sowie ausgewählter Forschungs- und zivilgesellschaftlicher Projekte noch kein Forum gefunden.

Nach den Ereignissen von 1904–1908 und in den verbleibenden Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts wurden keine Anstrengungen unternommen, um innerhalb der Lebenszeit der unmittelbaren Überlebenden, ihrer Kinder bzw. Enkel das Recht auf Wahrheit, Gerechtigkeit und Reparationen zu wahren. Bis heute gibt es außer der kurzen, ausgehandelten historischen Zusammenfassung in der Gemeinsamen Erklärung keine offizielle Untersuchung und keinen Bericht über die Ereignisse von 1904–1908. Auch wurde kein Prozess eingeleitet, der den Berichten der betroffenen Gemeinschaften systematisch Rechnung trägt. Verfügbare Ressourcen beschränken sich auf die Ergebnisse historischer Forschung und (gewöhnlich deutschsprachige) Dokumente in Archiven.

Aus der Sicht der Ovaherero und Nama boten die Verhandlungen somit das allererste und sehr eingeschränkte offizielle Fenster zum eigenständigen Handeln in Bezug auf diese hochsensible Angelegenheit. Die Intensität, mit der sie ihre Einbeziehung einforderten – „Nichts über uns ohne uns“ – kann da nicht überraschen.

die Spannungen mit Vertretern der Ovaherero und Nama. Vermeintlich um die Schaffung eines internationalen Präzedenzfall zu vermeiden, war Deutschland eifrig darauf bedacht, den Begriff „Wiedergutmachungen“ zu vermeiden und verwendete auch den Begriff „Völkermord“ nur unter Vorbehalten. Diese Vorbehalte waren im deutschen öffentlichen Diskurs mit einem Verständnis von Wiedergutmachung verknüpft, das diesen Begriff weitgehend mit (monetärer) Kompensation bzw. den nationalen Rechtskonzepten Entschädigung oder Schadensersatz gleichsetzte. Wie oben umrissen bezieht sich der menschenrechtsbasierte Ansatz bei der Wiedergutmachung auf einen viel breiteren und flexibleren Rahmen zur Auseinandersetzung mit umfangreichen Verstößen als der Begriff Schadensersatz. Aussagen wie die oben beschriebenen (hauptsächlich von Staaten und auf Menschenrecht spezialisierten Anwält*innen), nach denen diese traumatischen Ereignisse nach den damaligen Normen nicht als Verstöße gegen das Völkerrecht gälten, und die Nachkommen demzufolge nicht als Opfer zu betrachten seien, wurden – insbesondere von Nachkommen, Forschern und Aktivisten – als retraumatisierend und als erneute Beanspruchung kolonialer Machtverhältnisse gerade durch die Prozesse wahrgenommen, mit denen diese Ungerechtigkeit angegangen werden soll.²⁶ Gleiches trifft auf die Weigerung zu, die Nachkommen der Überlebenden als Opfer zu betrachten, begleitet von der Verweigerung individueller Rechte für die Angehörigen der betroffenen Gemeinschaften aufgrund des kolonialen Völkermords. Diese Einschränkungen in der Terminologie beförderten eine Atmosphäre des Misstrauens, die in Prozessen der Übergangsjustiz bekanntermaßen eine Falle darstellt. Wie der frühere UN-Sonderberichterstatter über Wiedergutmachung, Pablo de Greiff, treffend formulierte: „In einigen Fällen [...] wird argumentiert, dass die Leistungen nicht als eine Art der Erfüllung der rechtlichen Pflichten des Staates und der Rechte der Opfers, sondern als Ausdruck von ‚Solidarität‘ mit ihnen erbracht [oder] die Handlungen, die Gegenstand der Wiedergutmachung sind, werden für ‚ungerecht‘ erklärt, diese Erklärung jedoch ebenfalls als rechtlich folgenlos bezeichnet [...].“

Wiedergutmachungsprogramme, die keine Verantwortung anerkennen, versuchen praktisch etwas Unmögliches zu bewerkstelligen. Sowie eine Entschuldigung unwirksam

Einschränkungen in der Terminologie

Die während der gesamten Verhandlungen von den deutschen Vertretern verwendete Terminologie erhöhte noch

²⁶ Mehr dazu siehe: S. Imani and K. Theurer, „Reparationen für Kolonialverbrechen—die ambivalente Rolle des Rechts am Beispiel der Verhandlungen zwischen Deutschland und Namibia,“ Z Friedens und Konfliktforsch (2022)

ist, wenn sie nicht die Anerkennung der Verantwortung für ein Fehlverhalten beinhaltet (eine Entschuldigung hängt von einer solchen Anerkennung ab, alles andere ist Rechtfertigung oder ein Ausdruck des Bedauerns), bewirken Wiedergutmachungsprogramme ohne Anerkennung der Verantwortung keine Wiedergutmachung [...].²⁷

Durch Ausschluss der Terminologie der Wiedergutmachung haben die Staaten eine Gelegenheit verpasst, diesen Rahmen zu gestalten und weiter zu entwickeln. Eine positive Haltung zu Wiedergutmachungen hätte eine offene Ansprache von Fragen zum angemessenen Umfang und Inhalt des bestehenden Rahmens für historische Verbrechen umfassende Fälle und ihre Langzeitwirkungen sowie über Generationen weitergegebenes Trauma ermöglicht. Das Völkerrecht bietet großen Auslegungsspielraum, sodass es möglich gewesen wäre, diese Gedanken mit Leben zu erfüllen.

Übersehene Perspektiven

Der deutsch-namibische Prozess setzte sich erstmals aktiv mit den Folgen des deutschen Kolonialismus auseinander, die eingesetzten Formate können jedoch nicht als inklusiv bezeichnet werden. Eines der daraus resultierenden Probleme betrifft übersehene Perspektiven. Hierin eingeschlossen sind die Sichtweisen anderer betroffener Gruppen (A), die Sichtweisen von Frauen und die Vielzahl an Sichtweisen, die bei Anwendung eines geschlechtersensiblen Ansatzes hätten erkennbar werden können (B), aber auch die Frage, wie die deutsche Gesellschaft zu dekolonisieren ist (C).

A—Weitere betroffene Gruppen

Der namibische Völkermord wurde zurecht als der Völkermord an den Ovaherero und Nama bezeichnet, da diese Gruppen in den Vernichtungsbefehlen des deutschen Militärs ausdrücklich als Ziele vorgegeben waren.

Dennoch war die in Botswana, in Südafrika oder den USA in der Diaspora lebende Bevölkerung der Ovaherero und Nama bei den Verhandlungen nicht vertreten. Auch waren die Ovaherero und Nama nicht die einzigen Schwarzen Menschen, die in dem Gebiet lebten, in dem der Völkermord stattfand. Die namibischen Damara lebten in der gleichen Region. Viele von ihnen wurden während des Völkermords entweder deshalb umgebracht, weil sie unfreiwillig in den Krieg verwickelt waren oder weil es den deutschen Kolonisatoren schwerfiel, die beiden Gruppen zu unterscheiden.²⁸ In ähnlicher Weise waren die namibischen San intensiver Kolonialgewalt in Form rassistischer „Buschmann-Jagden“, die zwar meist mehrere Jahre nach dem Genozid an

den Ovaherero und Nama, aber immer noch unter deutscher Kolonialherrschaft stattfanden. Die der Gewalt gegen die San zugrunde liegende Absicht sowie ihr Umfang wurden als genozidal bezeichnet.²⁹

B—Geschlechtsbasierte/sexuelle Gewalt

Mit Esther Muinjangu, Ida Hoffmann und in jüngerer Zeit Sima Luipert waren mehrerer der am stärksten sichtbaren zivilgesellschaftlichen Akteure, die seit den neunziger Jahren auf eine Anerkennung des Völkermords an den Ovaherero und Nama drängen, Frauen. Jedoch spiegelte sich dies im Verhandlungsformat nicht wider. Den Autoren sind keine Frauen der Ovaherero oder Nama bekannt, die Mitglieder der Fachausschüsse zur Beratung bei den Verhandlungen oder bei ihrer Implementierung gewesen wären.

Es ist allgemein anerkannt, dass Wiedergutmachungsprozesse ohne einen geschlechtssensiblen Ansatz nicht vollständig sein können.³⁰ Nach einer unlängst abgegebenen UN-Erklärung wären ohne geschlechtssensiblen Ansatz „Prozesse der Wahrheitssuche, Gerechtigkeit, umfassenden Wiedergutmachung, Garantien der Nicht-Wiederholung und der Wahrung des Angedenkens unvollständig“.³¹ Dennoch war die Übernahme eines geschlechtersensiblen Ansatzes oder einer historischen Bewertung, die spezifische geschlechtliche Aspekte der deutschen Kolonialherrschaft berücksichtigt, im Format der Verhandlungen nicht erkennbar. Sexuelle Gewalt gegen Ovaherero- und Nama-Frauen war weit verbreitet und wurde von einigen zeitgenössischen Kommentatoren als einer der Hauptgründe für den Kolonialkrieg betrachtet.³² In den Konzentrationslagern und

²⁷ Generalversammlung der Vereinten Nationen, „Bericht des Sonderberichterstatters zur Förderung von Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Garantien der Nicht-Wiederholung“ UN Doc A/69/518 (14. August 2014) unter 62–63

²⁸ L. Garises, „The Damara and the Genocide—A Call for Recognition and Restitution“, (14. September 2022), erhältlich unter: www.rosalux.co.za/our-work/the-damaraand-the-genocide

²⁹ R J Gordon, „Hiding in Full View: The ‘Forgotten’ Bushman Genocides of Namibia“, *Genocide Studies and Prevention* 4:1 (April 2009), 29

³⁰ Fabián Salvioli, UN Doc. A/75/174, unter 93; E. Tendayi Achiume, UN Doc. A/74/321, unter 57

³¹ Generalversammlung der Vereinten Nationen, „Bericht des Sonderberichterstatters zur Förderung von Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Garantien der Nicht-Wiederholung“ UN Doc. A/75/174 (17. Juli 2020) unter 93

³² Siehe zum Beispiel: Missionary Joh. Neitz, „Die Herero betreffend, Reise zu Samuel Herero, 8.11.1907“, Archiv der Vereinigten Evangelischen Mission Wuppertal: A/k 5, zitiert in H Gründer: „Geschichte der deutschen Kolonien“, (2018), unter 130

den damit verbundenen Zwangsarbeitskontexten waren Frauen, einhergehend mit den verschiedenen Aufgaben, die die Kolonialverwaltung von ihnen verlangte, einer unterschiedlichen Behandlung ausgesetzt.³³ Anfänglich waren die deutschen Kolonisatoren und Soldaten meist Männer, was zu einem Anstieg von sexueller Gewalt und Zwangsbeziehungen sowie Eheschließungen zwischen deutschen Männern und Ovaherero- und Nama-Frauen in den ersten Jahrzehnten des Kolonialismus führte. Die sogenannten „Mischehen“ wurden von der Kolonialverwaltung als problematisch angesehen, was die Einführung von Programmen nach sich zog, mit denen deutsche Frauen in die Kolonie Deutsch-Südwafrika gebracht wurden. Mit dem Erlass einer Anordnung zum Verbot dieser Ehen 1905 sahen sich die so verheirateten Frauen doppelter Diskriminierung ausgesetzt, da sie sowohl mit den Kolonisatoren als auch mit den Kolonisierten verbunden waren.³⁴ Dies bleibt ein von vielen heute lebenden Ovaherero und Nama geerbtes Problem, die deutsche Vorfahren haben, aber deren besonderes Verhältnis zu Deutschland im Gegensatz zu ihren deutschsprachigen namibischen Verwandten bis heute nicht anerkannt ist. Deutschland erkennt aufgrund der Sprache ein besonderes Verhältnis mit deutschsprachigen Namibiern, aber nicht mit den schwarzen direkten Nachkommen deutscher Kolonisatoren an, die die deutsche Sprache nicht sprechen.

C—Deutsche Gesellschaft: Umgang mit Unwissenheit

Gegen die Gleichgültigkeit und Unwissenheit in der deutschen Gesellschaft hinsichtlich der kolonialen Vergangenheit anzugehen, ist ein Thema von großer Bedeutung. Wie von E. Tendayi Achiume dargelegt, ist das auf allen Ebenen mangelnde Bewusstsein bezüglich der fortbestehenden Hinterlassenschaften des Kolonialismus ein bedeutendes Hemmnis für Wiedergutmachung.³⁵ Jedoch wurde die deutsche Sichtweise zu diesen kolonialen Hinterlassenschaften in der Gemeinsamen Erklärung nicht ausdrücklich angesprochen.

Um diese Unkenntnis in der deutschen Gesellschaft anzugehen, sind viele Ansätze möglich. Die Möglichkeiten reichen von der Erforschung von Provenienz und Geschichte zur Repatriierung und Restitution. Sie umfassen ebenfalls politische Bildung in der Form allgemeiner öffentlicher Bildung nebst Schulbüchern – der deutsche Kolonialismus ist in vielen Lehrplänen noch immer kein verpflichtendes Thema³⁶ – sowie die Förderung von kulturellem Austausch und gegenseitiger Verständigung.

Zum Beispiel machen die Gedenkstättenlandschaften in der deutschen Hauptstadt die Geschichte des Kolonialismus

noch weitgehend unsichtbar. Die Gedenkstättenkonzeption des Bundes ist nach wie vor ausschließlich auf die historischen Kontexte und geographischen Orte ausgerichtet, die mit dem nationalsozialistischen Regime und der Diktatur in der Deutschen Demokratischen Republik zusammenhängen. Zwar bekräftigt die Koalitionsvereinbarung der aktuellen Bundesregierung das Engagement für die Auseinandersetzung mit dem deutschen „Kolonialerbe“, sieht aber die Ausarbeitung eines Konzepts für einen Lern- und Erinnerungsort Kolonialismus erst für die nächste Wahlperiode vor. Unklar ist, ob daraus konkrete Schritte folgen und erst recht, welche Form sie annehmen werden.

Gleichzeitig werden bestehende, den Kolonisatoren gedenkende Stätten oft weiterhin ohne angemessene Kommentare oder Erklärungen instand gehalten.³⁷ Der teilweise vom deutschen Auswärtigen Amt finanzierte Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. pflegt die Gräber deutscher Soldaten in Namibia, die während der deutschen Kolonisierung Namibias von 1884–1915 im Ausland gestorben sind, lässt dabei jedoch die Geschichte der Ovaherero und Nama, die ihr Leben verloren, in Namibia weitgehend im Dunkeln.³⁸ Hier bleibt noch viel zu tun.

³³ C. W. Erichsen, „The angel of death has descended violently among them—Concentration camps and prisoners-of-war in Namibia, 1904–08,” African Studies Centre Research Report 79 (2005), auf 56 ff. und 142 f.

³⁴ Siehe S. Luipert, „A personal account of the genocide against the Nama“, in: ECCHR und Akademie der Künste (Hrsg.), „Colonial Repercussions: Namibia—115 years after the genocide of the Ovaherero and Nama“ (2019) auf 46–47, erhältlich unter: www.ecchr.eu/fileadmin/Publikationen/ECCHR_NAMIBIA_DS.pdf

³⁵ Tendayi Achiume, UN Doc. A/74/321, unter 60

³⁶ S. Vogel, „Kolonialismus im Schulbuch. Was Schüler*innen heutzutage über den Kolonialismus lernen“, Rosa Luxemburg Stiftung-Nachricht (20. August 2020), erhältlich unter: www.rosalux.de/news/id/42834#_ftn4

³⁷ Zum Beispiel, siehe: M. Bechhaus-Gerst, „Koloniale Spuren im städtischen Raum“, APuZ 69. Jg., 40–42/2019 (30. September 2019) 40, unter 42–44

³⁸ Siehe das Online-Suchmodul auf der Website des Volksbunds Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V., (auf Deutsch); Siehe auch: L. Förster, „Postkoloniale Erinnerungslandschaften. Wie Deutsche und Herero in Namibia des Kriegs von 1904 gedenken“, (2010) unter 104

WAS FOLGEN MAG

In diesem Beitrag wurden viele Trennlinien umrissen, die für die deutsch-namibische postkoloniale Gegenwart charakteristisch sind. Die Überwindung dieser Trennlinien und die Einleitung eines Austausches auf mehreren Ebenen muss bei allen zukünftigen Prozessen, die auf eine Bewältigung der kolonialen Vergangenheit abzielen, an erster Stelle stehen. Die Einbeziehung und das eigenständige Handeln der Hinterbliebenen muss ebenfalls sowohl im Hinblick auf Funktionalität als auch Legitimität als eine Voraussetzung für alle zukünftigen Bemühungen betrachtet werden. Bestehende Foren müssen so umgestaltet werden, dass Diskriminierung vermieden wird und sie offen für die Sichtweisen der betroffenen Gemeinschaften in all ihrer Heterogenität sind. Die Ergebnisse dieser Foren sollen nicht von vornherein feststehen. Dafür Sorge zu tragen, dass diese Räume existieren, liegt in der Verantwortung der Zivilgesellschaften und beider Staaten. Solche Prozesse mögen Zeit beanspruchen – jedoch weniger Zeit als zur Milderung von Konflikten, die aus Unwissenheit und Exklusion resultieren. Schließlich muss der Prozess zur Auseinandersetzung mit der kolonialen Vergangenheit in beide Richtungen gehen und auch die deutsche Gesellschaft mit dem Ziel einbeziehen, die Unwissenheit und die aktuellen apologetischen Tendenzen zum Kolonialismus in der deutschen Gesellschaft anzugehen sowie Empathie und Verständigung zu fördern.

EINSCHLÄGIGE UN-DOKUMENTE

- E. Tendayi Achiume, „Obligations of Member States in relation to reparation for racial discrimination rooted in slavery and colonialism,“, UN Doc. A/74/321 (21. August 2019)
- Fabián Salvioli, „Transitional justice measures and addressing the legacy of gross violations of human rights and international humanitarian law committed in colonial contexts“, UN Doc. A/76/180 (19. Juli 2021)

AUSGEWÄHLTE LITERATUR

- ECCHR (e.V.) and Akademie der Künste (Hrsg.), „Colonial Repercussions: Namibia—115 years after the genocide of the Ovaherero and Nama“ (2019)
- J. Hackmack and W. Kaleck, „Warum restituieren? Eine rechtliche Begründung“, in T. Sandkühler, A. Eppe and J. Zimmerer, eds. „Geschichtskultur durch Restitution—Ein Kunst- Historiker Streit“, (2021), 385
- K. Theurer und W. Kaleck (eds.), „Dekoloniale Rechtskritik und Rechtspraxis“ (2021)
- S. Imani und K. Theurer, „Reparationen für Kolonialverbrechen—die ambivalente Rolle des Rechts am Beispiel der Verhandlungen zwischen Deutschland und Namibia“, Z Friedens und Konfliktforsch (2022)

AUSGEWÄHLTES AUDIOVISUELLES MATERIAL

- Uahimisa Kaapehi, The Concentration Camp in Swakopmund (2018) [Das Konzentrationslager in Swakopmund], Video erhältlich unter: www.youtube.com/watch?v=L1Dw3JE1MPc
- Sam Kambazembi, Interview zu den Folgen der Kolonisierung in Namibia im Waterberg Plateau Park (2018), Video erhältlich unter: www.youtube.com/watch?v=Wcc5e9Jze_E
- Sima Luipert, Keynote, Colonial Repercussions V—The Namibian Case (2019) [Einführungsvortrag, Auswirkungen der Kolonisierung V – Der Fall Namibias], Podcast erhältlich unter: www.youtube.com/watch?v=58Gj4pbhuek
- Ixmucané Aguilar, Dekolonisieren der Kamera in der Praxis. Ein Gespräch mit Wolfgang Kaleck ECCHR Explore (2021), Video erhältlich unter: explore.ecchr.eu/#episodes

**EUROPEAN CENTER
FOR CONSTITUTIONAL
AND HUMAN RIGHTS**

SPENDEN

**UNTERSTÜTZEN SIE UNSERE ARBEIT
MIT IHRER SPENDE!**

**EIN BREITES NETZWERK VON
UNTERSTÜTZER*INNEN UND SPENDER*INNEN
ERMÖGLICHT ES UNS, UNSERE
UNABHÄNGIGKEIT ZU WAHREN.**

**GEMEINSAM FÜR GLOBALE GERECHTIGKEIT.
MIT RECHT.**

ECCHR.EU/SPENDEN

**BANKVERBINDUNG
INHABER: ECCHR
BANK: BERLINER VOLKSBANK
IBAN: DE77 100 90000 885360 7011
BIC: BEVODEBB**

IMPRESSUM

**TEXT: JUDITH HACKMACK
BEARBEITUNG: DAVID YOUSSEF
ÜBERSETZUNG: UTA MESKE
GESTALTUNG: GREGOR SCHREITER – GS AD D
FEBRUAR 2023**